

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhastedt
am 19. März 2019 um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte "Zur Doppeleiche", 25727 Süderhastedt, Kirchstraße 19

Anwesend:

Bürgermeister	Roland Ruesch
Gemeindevertreterin	Christiane Köhler
Gemeindevertreter	Hauke Köhler
- " -	Thies Kühl
- " -	Jan Adler
- " -	Gerhard Henningsen
- " -	Florian Kewitsch
- " -	Nils Köhler
- " -	Jan Köhler
- " -	Hauke Schmidt
- " -	Thies Thießen

Von der Amtsverwaltung:

Jörn Thölert als Protokollführer

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2018
3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. 1. Änderung des B-Planes 6 und 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet „zwischen Süderkoppel und Kleinrader Weg“
hier: Vorstellung der Vorentwürfe
6. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme
7. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt
8. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Süderhastedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)
9. Sondervermögen der Gemeinde Süderhastedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt (Kameradschaftskasse)
hier: Einnahme- und Ausgaberechnung 2018
10. Zustimmung der Gemeinde zur Wahl des Wehrführers
11. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
12. Verschiedenes
13. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Roland Ruesch eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Auf Antrag des Bürgermeisters wird ohne Beratung in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 13 (Grundstücksangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da berechtigte Interessen Einzelner bzw. überwiegende Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Die Sitzung ist ansonsten öffentlich.

Zu Tagesordnungspunkt 1:
Einwohnerfragestunde

Herr Schwieger fragt an, ob er das angrenzende Gemeindegrundstück auch zu einer „Blühwiese“ umkultivieren darf. Aus Sicht der Gemeindevertretung steht dieser Umnutzung nichts im Wege.

Zu Tagesordnungspunkt 2:
Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2018

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2018 werden keine Einwände erhoben.

Zu Tagesordnungspunkt 3:
Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Bürgermeister Roland Ruesch gibt bekannt, dass in der letzten Gemeindevertretersitzung keine Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst wurden.

Zu Tagesordnungspunkt 4:
Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen **2018** zu genehmigen:

Konto	Bezeichnung	genehmigt	neue
Gemeindeorgane			
11101.5291000	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	788,99 €	454,99 €
11101.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten ehrenamtliche Aufwendungen	0,00 €	161,81 €
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.5429000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten sonstige Aufwendungen	18,20 €	0,00 €
11102.5431000	Geschäftsaufwendungen	432,16 €	71,40 €
Liegenschaftsverwaltung			
11108.5211000	Unterhaltung d. Grundstücke u. baul. Anlagen	142,60 €	0,00 €
11108.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0,00 €	981,75 €
Brandschutz			
12601.0700000	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	990,39 €	0,00 €
12601.5032000	Beiträge zur ges. Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	0,00 €	6,30 €
12601.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anl.	126,18 €	1.150,73 €
12601.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten ehrenamtliche Aufwendungen	562,80 €	139,80 €
Gymnasien			
21700.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00 €	2.192,84 €
Förderschulen			
22100.5452002	Erstattung Beförderungskosten	0,00 €	1.214,51 €
Tageseinrichtung für Kinder-Ev.KiGa			
36502.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anl.	51,50 €	0,00 €

Sportanlagen			
42401.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens Gemeindestraßen	867,44 €	0,00 €
54101.0450000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00 €	642,60 €
Spielplätze			
55101.0800000	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.992,67 €	0,00 €
Friedhofs- und Bestattungswesen			
55301.5291000	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	333,75 €	0,00 €
Dorfgemeinschaftshaus			
57302.0800000	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	500,00 €	0,00 €
Bauhof			
57309.0791018	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl.	428,00 €	0,00 €
57309.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00 €	666,65 €
57309.5032000	Beiträge zur ges. Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	0,00 €	326,01 €
57309.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten ehrenamtliche Aufwendungen	144,00 €	0,00 €
Bürgerstiftung Süderhastedt			
57310.0891018	Sammelposten für Betriebs- u. Geschäftsausst.	0,00 €	1.528,06 €
57310.5221000	Unterhaltung d. sonst.unbewegl. Vermögens	2.270,86 €	1.403,31 €
57310.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anl.	0,00 €	119,00 €
57310.5271000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen	35,30 €	0,00 €
57310.5291000	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	0,00 €	826,51 €
57310.5318000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	0,00 €	13.398,67 €
57310.5431000	Geschäftsaufwendungen	242,58 €	0,00 €
Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen			
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	0,00 €	1.919,00 €
Ausgaben:		9.927,42 €	27.203,94 €

Gesamtausgaben:

37.131,36 €

Deckung: Jahresabschluss

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen **2019** zu genehmigen:

Konto	Bezeichnung	bereits genehmigt	neue
Liegenschaftsverwaltung			
11108.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00 €	229,67 €
Brandschutz			
12601.0891019	Sammelposten für Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00 €	204,39 €
12601.0903000	Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau, sonstige Baumaßnahmen	0,00 €	7.208,98 € ¹

Bürgerstiftung Süderhastedt

57310.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbew. Verm.	0,00 €	200,00 € ²
Ausgaben:		0,00 €	7.843,04 €
Gesamtausgaben:			7.843,04 €
Deckung:		diverse Minderausgaben	

- zu 1: Restbudget aus Vorjahr 2018 verrechnen > Überschreitung dann 2.664,98 €
(Beschaffung Feuerwehrfahrzeug - Fahrgestell, Aufbauten)
- zu 2: Budget unter anderer Kontierung vorhanden.

Zu Tagesordnungspunkt 5:
**1. Änderung des B-Planes 6 und 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet „zwischen Süderkoppel und Kleinrader Weg“
hier: Vorstellung der Vorentwürfe**

Die Vorstellung der Vorentwürfe zur oben genannten Flächennutzungs- und Bauleitplanungen wurde bereits zuvor um 19:00 Uhr hinreichend von Herrn Bornholdt vom Planungsbüro Bornholdt Ingenieure GmbH aus Albersdorf vorgestellt. Hier wurde insbesondere auch auf das Beteiligungsverfahren hingewiesen.

Die Gemeindevertretung nimmt die Vorentwürfe der Planung zur Kenntnis.

Zu Tagesordnungspunkt 6:
**Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme**

Mit dem Runderlass vom 27.11.2018 und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.12.2018 wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 auf den Weg gebracht. Bis zum 17.04.2019 können die Gemeinden Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren einreichen.

Der Landesentwicklungsplan ist ein Fachplan der Raumordnung, der unterschiedliche Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten des Raumes, d.h. der Land- und Meeresflächen, aufeinander abstimmt. So sollen Konflikte minimiert werden, wie sie z.B. zwischen Flächennutzung für Wohn-, Gewerbe-, für den Erhalt von Natur und Umwelt, den Abbau von Rohstoffen oder den Bau von Infrastrukturen entstehen können. Die Gemeinde Burg als „Unterzentrum“ und die Gemeinde St. Michaelisdonn als „ländlicher Zentralort“ haben ihren Status als Ordnungsräume behalten. Der Stadtumlandbereich von Brunsbüttel umfasste bisher die Gemeinden Averlak und Eddelak aus dem hiesigen Amtsbereich. Der äußere Siedlungsachschwerpunkt der Stadt Brunsbüttel reicht über Marne, St. Michaelisdonn bis kurz vor Buchholz ins Amtsgebiet hinein.

Süderhastedt liegt gemäß aktuellem Landesentwicklungsplan 2010 im ländlichen Raum. Die Gemeinde kann bis 2025 abzüglich der seit Ende 2009 bereits geschaffenen Wohneinheiten noch 16 neue planen. Hierbei weist Gemeindevertreter Jan Adler auf die Ablehnung der vollständigen Bebauung des Baugebietes (Südblick) aus dem Jahre 2016 hin. Ein Nachteil aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 könnte im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung (neuer Geltungszeitraum, neuer Stichtag beim Wohnungsbestand) der Gemeinde Süderhastedt entstehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 0

Zu Tagesordnungspunkt 7:**Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt**

Bürgermeister Roland Ruesch erläutert ausführlich die vorliegenden Sitzungsunterlagen zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt. Durch verschiedene Änderungen der Kommunalverfassung in den vergangenen Jahren ist die Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt gemäß Runderlass vom 15.05.2018 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein anzupassen. Der Entwurf der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt wurde überwiegend unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt (Kreis Dithmarschen) wird in der als Entwurf vorliegenden Fassung erlassen. Der Satzungsentwurf ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Zu Tagesordnungspunkt 8:**Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Süderhastedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)**

Der vorliegende Entwurf einer neuen Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Süderhastedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger wird von Bürgermeister Roland Ruesch ausführlich erläutert. Dabei geht er auf die redaktionellen Änderungen, rechtlichen Anpassungen und die eingearbeiteten Beschlüsse der Gemeindevertretung ein.

Beschluss:

Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Süderhastedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger wird einstimmig beschlossen. Einhergehend wird die Satzung zum 01.01.2019 erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Zu Tagesordnungspunkt 9:****Sondervermögen der Gemeinde Süderhastedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt (Kameradschaftskasse)
hier: Einnahme- und Ausgaberechnung 2018**

Die Sitzungsunterlagen zum Sondervermögen der Gemeinde Süderhastedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt (Kameradschaftskasse) liegen vor. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2018 wird vom Bürgermeister kurz erläutert.

Die Gemeindevertretung nimmt den Einnahme-Ausgabeplan-Istvergleich für das Haushaltsjahr 2018 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderhastedt zur Kenntnis.

Zu Tagesordnungspunkt 10:
Zustimmung der Gemeinde zur Wahl des Wehrführers

Am 18.01.2019 wurde Frank Halmschlag als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt gewählt. Nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes bedarf die Wahl der Zustimmung der Gemeinde. Bürgermeister Roland Ruesch berichtet, dass Herr Halmschlag für die Funktion als Wehrführer die erforderlichen Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule in Harrislee besucht hat. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken der Wahl zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhastedt beschließt einstimmig der Wahl des Herrn Frank Halmschlag zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt zuzustimmen.

Zu Tagesordnungspunkt 11:
Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine aktuellen Mitteilungen des Bürgermeisters oder der Ausschussvorsitzenden vor.

Zu Tagesordnungspunkt 12:
Verschiedenes

Bürgermeister Roland Ruesch weist auf die herausragende Bereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebe in Süderhastedt zur Pflege und Erhaltung der Wirtschaftswege auf dem Gemeindegebiet hin. Der Danksagung schließt sich die Gemeindevertretung an.

Als weiteres kündigt Bürgermeister Roland Ruesch zum 23.03.2019 den Umwelttag an. Er bittet um rege Beteiligung.

Bürgermeister Roland Ruesch berichtet über den aktuellen Austausch der Straßennamensschilder bzw. Verkehrsschilder. Der Gemeindearbeiter prüft noch einmal den Zustand aller Straßen- und Verkehrsschilder. Gemeindevertreter Gerhard Henningsen kündigt an, den Spielsand am Spielplatz Süderkoppel mit neuem hochwertigem Sand auszutauschen. Die Gemeindevertretung befürwortet die Maßnahme.

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird entsprechend der Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Zu Tagesordnungspunkt 13:
Grundstücksangelegenheiten

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt.

Ende der Sitzung: 21:04 Uhr

gez. Ruesch
Bürgermeister

gez. Thölert
Protokollführer

Anlage 1

Neufassung zur Beratung in der Gemeindevertretung Süderhastedt

(Mustersatzung siehe Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 15. Mai 2018 – IV 311/IV 313 – 160.111.1 –, Gl.Nr. 2020.36, Amtsblatt SH 2018, ab Seite 487, Anlage 1)

Hauptsatzung der Gemeinde Süderhastedt (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Süderhastedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün über zwei gekreuzten, aufrechten silbernen Schwertern drei pfahlweise gestellte silberne (heraldische) Rosen mit grünen Butzen zwischen zwei begrannten goldenen Getreideähren.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im Liek die Figuren des Gemeindegewappens (ohne Schild), im fliegenden Ende auf weißem Tuch vier grüne waagerechte Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Süderhastedt, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Gebäuden sowie Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,

11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern und Abgaben,
Prüfung des Jahresabschlusses

b) **Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten,
Ortsplanung,
Ökologische Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde

c) Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen,
Büchereiwesen,
Kinderfeste,
Sozialwesen,
Kindergarten- und Kinderspielplatzangelegenheiten

d) Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sportstättenangelegenheiten,
Jugendtreff

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat:

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderhastedt, den _____

Bürgermeister

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Süderhastedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Süderhastedt vom folgende Satzung der Gemeinde Süderhastedt erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 23,00 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

§ 2

Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der EntschVO (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO).

§ 4**Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 20,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5**Verdienstaufschlüsselung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufschlüsselung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

§ 6**Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

§ 7**Entschädigung für Gemeindeführung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 8**Kleidergeld Gemeindeführung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOFF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF beträgt.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOFF, die 50% der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

§ 9**Entschädigung Gerätewart**

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14. Juli 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderhastedt,

.....
Bürgermeister